Rechtsverzicht und Herrschaft in Hobbes' Staatsverträgen

Von Reinhard BRANDT (Marburg)

Nach Hobbes hat jedermann aufgrund der Beschaffenheit der Menschen im Naturzustand ein nicht sicherbares Recht auf den beliebigen Gebrauch alles Brauchbaren, a right to all things. Zur Ermöglichung des von allen vernünftigerweise gewollten Friedenszustandes mit gesicherten und ergo auch bestimmten Rechten muß jeder auf sein ius in omnia verzichten (renounce). Damit eine Rechtsbestimmung und -sicherung durchgeführt werden kann, genügt jedoch nicht der bloße Verzicht auf die Dinge, die den jeweils andern zum Gebrauch freigestellt werden sollen (bei nur von Vernunft geleiteten Wesen wäre es möglich, bei Menschen nicht), sondern der Verzicht wird geleistet zugunsten dessen, der die intendierte Rechtsordnung verwirklichen soll (transfer). Recht und Macht des Souveräns beruhen also darauf, daß ihm bei der Ausübung seines ursprünglichen ius in omnia kein Widerstand entgegengesetzt wird. Das Verhältnis des Bürgers zum Souverän ist damit wesentlich negativ gekennzeichnet. Darüber hinaus nun wird dieses Verhältnis von Hobbes positiv bestimmt: der Bürger unterwirft seinen Willen dem Willen des princeps derart, daß alle Worte und Handlungen, die dieser zum Zweck der Friedenswahrung für notwendig hält, im Namen eines jeden Bürgers geschehen; der Wille des Souveräns ist damit positiv der Wille aller, er personifiziert sie, er „ist" sie.

Wir haben es demnach bei der Hobbesschen Staatskonstruktion mit zwei verschiedenen Komponenten zu tun. Die erste – im politischen Jargon liberale – gehört wesentlich zum Sachen- oder Eigentumsrecht; der Ausgangspunkt ist ein Naturrecht auf alles, das Ziel ist das Friedensrecht auf einen begrenzten Bereich bestimmter Dinge mit gesicherten Formen der wechselseitigen Kommunikation dieser Dinge. Bei der darauf folgenden Komponente – der in der Tendenz totalitären oder despotischen – werden Handlungen nicht mehr über Sachen definiert, sondern bezogen auf Personen und deren Willen und zwar so, daß für diese Personen der vorher ins Spiel gebrachte Rechtstitel eines ius in omnia gänzlich irrelevant scheint; man kann sich ihre Körper in sonst dingfreien Räumen denken. Der Bürger verhält sich zum Leviathan wie ein Glied zur Person; er folgt positiv dessen Willensimpulsen, wie meine Hand sich auf meine Befehle hin im Raum bewegt. Der Souverän ist hier nicht der natürliche Mensch, der zur Ermöglichung der Friedensordnung sein ius in omnia als einziger behält und ungehindert ausüben kann, sondern die künstliche Person, die alle andern in ihrer imaginären Einheit als ihre Glieder birgt. Die Hobbessche Lehre vom Staat scheint also in zwei getrennte Konzepte zu zerfallen.

Der Schnittpunkt von negativ-regulierender Eigentumsordnung und positiv bestimmendem Handlungssystem ist, so soll im folgenden gezeigt werden, der Körper eines jeden: unter das ius in omnia fällt auch das ius in omnes; Hobbes folgt mit seiner Vorstellung eines ursprünglichen Allbesitzes nicht den Autoren, nach denen Gott oder eine vorsorgliche Natur allen Menschen ein Recht auf die gesamte natura inferior (die Dinge und Tiere) gab, sondern leitet den Allgemeinbesitz, wie sich zeigen wird, aus dem Recht der Notwehr bzw. dem Kriegsrecht ab, für das das Recht auf den Körper oder die Person des andern essentiell ist; die Person ist also zugleich Sache und damit dem beliebigen Willen aller andern rechtens ausgeliefert. Beim jeweils eigenen Körper aber ist der negative Rechtsverzicht identisch mit einer positiven Willensunterwerfung hinsichtlich der äußeren Handlungen und damit die zweite Komponente reduzierbar auf die erste. Das allseitige Recht auf die äußeren Handlungen bzw. den Körper jedes andern, das ius in omnia in seiner speziellen Form des ius in omnes, ist das Verbindungsstück der beiden genannten Komponenten in Hobbes' Staatsverträgen, und zwar in allen drei Fassungen, den *Elements, De cive* und dem *Leviathan.*[1]

---

[1] *Elements:* The Elements of Law Natural and Politic, ed. F. Tönnies (1889, ²1969) (Tönnies bringt die Schrift in der ursprünglichen Fassung von 1640). *De cive:* Elementorum Philosophiae Sectio Tertia, De Cive (Paris 1642), zitiert nach der englischen Übersetzung von Hobbes aus dem Jahr 1651 in der Ausgabe: De Cive or The Citizen, ed. St. P. Lamprecht (New York 1949). *Leviathan:* Leviathan, or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth, ecclesiasticall and civil (London 1651), zit. nach der Ausgabe von A. D. Lindsay (London–New York 1914 u. ö); die Absätze sind im Text selbst nicht numeriert. Die Abkürzungen EW und OL beziehen sich auf die Englisch-Lateinische Werkausgabe von W. Molesworth (London 1839–1845). – Wenn die angedeutete Interpretation zutrifft, so verfügt Hobbes schon in den *Elements* über die Idee der Einheit der negativen und positiven Komponente; Raymond Polin, Politique et philosophie chez Thomas Hobbes (Paris 1953) 231 dagegen schreibt, Hobbes entwickle zunächst eine Staatsform nur auf der negativen Basis, „toute négative": „. . . si chacun renonce à sa force et à toute résistance, la force du Souverain, qui seule s'exerce, ne rencontre aucun obstacle: elle est donc toute-puissante. Mais cette solution ne résiste pas à la critique, de l'avis même de Hobbes, parce qu'elle est en contradiction avec l'idée, fréquente dans son oeuvre, que la toute-puissance du Souverain résulte de la somme des forces de ses sujets." Nach H. Warrender, The Political Philosophy of Hobbes. His Theory of Obligation (Oxford 1957), ist sowohl der Akt des transfer wie auch die Autorisierung nur negativ zu interpretieren: „. . . and if in the transference of rights, the subject gives up the right to resist the sovereign (except in sheer self-defence); in the process of authorization he may be said to give up the right to accuse or to complain and criticize in the matters involved" (110). Aber woher kommt die positive Komponente? Nach Warrender aus der Zwecksetzung des Vertrages: „If mere non-resinstence by the subject should prove insufficient for the maintenance of the sovereign power, the only remedy open to Hobbes in this case is an expansion of the obligations of the citizen . . . In the later part of his theory, Hobbes progressively enlarges the scope of this principle . . . the obligations of the citizen may be expanded from mere duties of non-resistance to duties involving active cooperation . . ." (112 f.) So soll es Hobbes also nicht fertigbringen, am Anfang zu wissen, worauf seine Theorie am Schluß hinausläuft. Nach D. P. Gauthier, The Logic of Leviathan. The Moral and Political Theory of Thomas Hobbes (Oxford 1969), beginnt Hobbes seine politische Philosophie mit der negativen Komponente und entwickelt die positive in der Autorisierungstheorie im *Leviathan:* „In De Corpore Politico (= *Elements* in der Edition Molesworth) and De Cive Hobbes establishes only a negative relationship between sovereign and subject. The subject parts with his right to resist the sovereign; the sovereign is thereby enabled to make his natural right effec-

Zunächst noch ein Hinweis zum methodisch-systematischen Ort des exponierten Problems.

Hobbes will seine Staatslehre aus Elementarstücken der Anthropologie nach der Methode Euklids synthetisch entwickeln; er kann dies gemäß seinem materialistischen Konzept nur so, daß die Darstellung den Erzeugungsprozeß des Ordnungshöheren aus dem -niederen wiedergibt, und zwar idealiter, nicht historisch. Es kann also beim Aufstieg in die komplexere Ordnung nicht wie in der platonischen *Republik* eine höhere Realität entdeckt werden, nachdem die niedere sich als unzureichend (nicht konstistent, begründungsbedürftig u. ä.) erwiesen hat – ein präexistentes Formenreich ist für Hobbes ausgeschlossen; das Niedere muß die hinreichende Ursache für die Selbsterzeugung des Höheren sein. Hobbes ist damit in der gleichen Lage wie Epikur, der u. a. die Erzeugung von Organismen aus einer bloß mechanischen Kausalkette nachweisen muß, wenn er die providentia als unnötig eliminieren will: wie läßt sich, so lautet für ihn das Problem, der Übergang aus dem Reich der mechanisch wirkenden Natur in das der organischen ohne einen deus ex machina bewerkstelligen?[2]

Vor der Übergangsproblematik steht Hobbes an verschiedenen Stellen innerhalb seiner Philosophie; er muß von der mechanischen Psychologie übergehen zum gesteuerten bewußten Denken und Handeln, von der auch den Tieren gegebenen prudence zur rein menschlichen reason, von bloßen Fakten zum Begriff des Rechts und des Gesetzes, vom status naturalis zum status civilis. Daß derartige Übergänge faktisch in der Natur- und Menschengeschichte stattfanden, ist für die Hobbessche Fragestellung nicht einschlägig; history und philosophy, die Eruierung von Tatsachen und die Begründung ihrer Möglichkeit sind für Hobbes wenigstens seit Ende der zwanziger Jahre getrennte Disziplinen. Weder der Rekurs auf präexistente Formen oder einen göttlichen Plan noch der Hinweis auf die tatsächliche Entwicklung sind mögliche Auswege aus der philosophischen

---

tive. But Hobbes wants to involve the subject more positively in the sovereign . . . as we shall see (sc. bei der Analyse des *Leviathan*), a new conceptual departure will enable him to . . . model society on a positive relationship between sovereign and subject." (112) Daß Hobbes die Vorstellung des renounce auch im Leviathan beibehält (neben der Autorisierungstheorie) kann dann nur noch Vergeßlichkeit oder Anhänglichkeit an eine eigene, als unzureichend durchschaute und damit überflüssige Idee interpretiert werden. – Diese Auffassungen, die in der Literatur in verschiedenen Varianten wiederholt werden, bilden die Grundlage einer Geschichtsvision, gemäß der der historische Übergang vom Liberalismus zur Diktatur in der Hobbesschen Philosophie ihr Präludium findet, so etwa bei Habermas: „Hobbes konstruiert die Souveränität naturrechtlich, weil es die Raison des Staates ist, eine liberale Gesellschaft zu ermöglichen . . . Am Ende siegt Machiavelli über Morus auch in Hobbes. Den Geist, den sein System im Anfang beschwor, wird er am Ende nicht mehr los. Die liberale Raison des Staats wird von dessen Absolutismus verschlungen, insofern ein Leviathan in der Tat." (Theorie und Praxis [1963] 39 f.)

[2] Auf Epikur soll nur wegen der verwandten Problemlage, nicht als mögliche Quelle der Hobbesschen Staatsphilosophie hingewiesen werden. – Zur Rolle der Negation vgl. M. Riedel, Zum Verhältnis von Ontologie und politischer Theorie bei Hobbes, in: Hobbes-Studien, ed. R. Koselleck und R. Schnur (1969) 103–118, bes. 113 ff.; Riedel berücksichtigt als antiken Bezugspunkt nur Aristoteles.

Frage nach dem notwendigen und hinreichenden dihoti in den materiellen Bedingungen, das zum qualitativen Umschlag, zur lux e tenebris führt.[3]

Der Staatsvertrag nun bildet den Übergang vom status naturalis zum status civilis; in den *Elements* wird er noch partiell im ersten Teil erörtert, in *De cive* und im *Leviathan* völlig in den zweiten Teil, der vom status civilis handelt, gezogen. Der Janus-Charakter des Vertrages in seiner End- und Anfangsfunktion nun führt nicht nur zu einem Dipositionsproblem, sondern zu einer Sachfrage, die aus der obigen Eingangsskizze zunächst ausgeklammert wurde und die auch im folgenden Teil I nicht berücksichtigt wird; dieses Sachproblem besteht darin, daß es in jeder Fassung drei Staatsverträge gibt; der eine, den ich als Grundvertrag bezeichne, beendet den Naturzustand und eröffnet die Möglichkeit für jeden Staat überhaupt; der zweite steht am Anfang des commonwealth by institution; der dritte inauguriert das commonwealth by acquisition. Im ersten Vertrag wird die rechtliche Möglichkeit der unio unter einem Souverän überhaupt exponiert; in ihm wird das Herrscherrecht nach allen Textindizien aus dem ius in omnia et omnes des Souveräns und dem Rechtsverzicht der Untertanen abgeleitet, eine Figur, die auch für den durch Natur- oder Gewaltverhältnisse gegründeten Staat by acquisition einschlägig ist. Im zweiten Vertrag kann das Herrscherrecht nicht mehr als aktualisiertes Naturrecht interpretiert werden; es ist rein politisch-künstlicher Natur, es läßt den lupus intra muros nicht zu, wie die Möglichkeit der demokratischen Staatsform unmittelbar evident macht. Auf diesen Zusammenhang und die Problematik von Rechtsverzicht und Herrschaft im Institutionsvertrag soll im zweiten Teil eingegangen werden. Es wird damit der Grund aufgedeckt, der Hobbes zur Neukonzeption seiner politischen Philosophie im *Leviathan* nötigte: in den früheren Fassungen, in den *Elements* und in *De cive*, gibt es ein Legitimationsdefizit für das commonwealth by institution; erst die Rechtsfigur der Autorisierung im *Leviathan* schließt diese Lücke der Hobbesschen Theorie.

---

[3] Es wird das Verfahren via negationis jeweils im einzelnen aufgewiesen; Hobbes hat sich, soweit ich sehe, zu dieser von ihm befolgten Methode nicht geäußert. Sie wird, soviel läßt sich problemlos allgemein behaupten, durch den Charakter der Hobbesschen science als analytischer Wissenschaft mit ermöglicht; der Satz vom Widerspruch ist in ihr nicht nur notwendiges, sondern auch hinreichendes Wahrheitskriterium und folglich kann die bloße Negation die Untersuchung vorantreiben. – Der Aufweis in unserer Untersuchung geschieht so, daß damit das tatsächliche Vorgehen des Autors in dessen eigener Intention bestimmt wird. Davon ist zu unterscheiden das Herantragen der Negation in einer Interpretation, die über den Zusammenhang der Hobbesschen Theorie mit den gesellschaftlichen Verhältnissen reflektiert und z. B. zu der Formel gelangt: Bürger (der frühkapitalistischen Gesellschaft) minus Staat gleich vorgebliche Menschen im status naturalis (so im Prinzip schon J.-J. Rousseau, Oeuvres complètes III [Paris 1964] 153, 218). Eine solche Gleichung ist nicht die Absicht der Theorie, sondern versucht diese post festum zu erklären. In Hobbes' theoretischer Intention erklärt sich das bellum aller im Naturzustand aus der Kombination von naturgemäßem oder naturnotwendigem Streben nach power und der relativen Chancengleichheit aufgrund der natural equality (d. h. es gibt keine natürliche Überlegenheit einzelner, die alle andern daran hindern könnte, ihren passions bzw. der von der Klugheit diktierten diffidence freien Lauf zu lassen).

I.

Das Lehrstück des ius in omnia ist in den verschiedenen Fassungen der Hobbesschen Staatstheorie kaum verändert worden. Die klarste und ausführlichste Herleitung findet sich in *De cive*: „For every man is desirous of what is good for him, and shuns what is evil, but chiefly the chiefest of natural evils, which is death; and this he doth, by a certain impulsion of nature, no less than that whereby a stone moves downward. It is therefore neither absurd, nor reprehensible, neither against the dictates of true reason, for a man to use all his endeavours to preserve and defend his body and the members thereof from death and sorrows. But that which is not contrary to right reason, that all men account to be done justly, and with right; neither by the word right is anything else signified, than that liberty which every man hath to make use of his natural faculties according to right reason. Therefore the first foundation of natural right is this, that every man as much as in him lies endeavour to protect his life and members." (I, 7) Essentiell ist, daß der Rechtsbegriff negativ eingeführt wird über die Verneinung der Möglichkeit des Verbots einer Handlung.[4] Die Notwehr ist eine „natural necessity" (De cive II, 3), eine nicht mehr gesteuerte Reflex„handlung" und kann als solche nicht einem Verbotsgesetz unterliegen, sie muß folglich erlaubt werden und stellt zwangsläufig ein subjektives Recht dar, auf das realiter zu verzichten dem Menschen unmöglich ist – „A convenant not to defend my selfe from force, is alwayes voyd" (Leviathan XIV, Abs. 29), wie bei Descartes der Zweifel am Zweifel realiter nicht möglich ist und aus der Negation des Wissens die erste Erkenntnis gewonnen wird, so kann bei Hobbes der Mensch nicht seine Vernichtung bejahen, er muß sich ihr widersetzen und muß dies folglich dürfen – das Subjekt gewinnt sich selbst als existentes aus der Unmöglichkeit der annihilatio seiner selbst, dort im hyperbolischen Zweifel, hier in der Bedrohtheit durch den gewaltsamen Tod. Damit ist zugleich der Gebrauch derjenigen Dinge erlaubt, die die Abwehr der Todesgefahr ermöglichen, also ein quantitativ indefinites Recht auf alles. Nun ist eine Unterscheidung zwischen der Notwehrsituation und beliebigen andern Situationen objektiv sowenig möglich wie die Unterscheidung zwischen einer natürlichen und einer

[4] Hobbes greift damit einen Gedanken der traditionellen Rechtstheorie auf, er ändert nur die Funktion für die Rechtssystematik im ganzen. Bei Grotius heißt es in De iure belli ac pacis I, 1, 10, 3 folgendermaßen: „Ad iuris autem naturalis intellectum, notandum est quaedam dici eius iuris non proprie, sed ut scholae loqui amant reductive, quibus ius naturale non repugnat, sicut iusta modo diximus appellari ea quae iniustitia carent." (Vgl. weiter I, 2, 1, 3.) Es sei daran erinnert, daß Kant in der Rechtslehre der Metaphysik der Sitten so verfährt, daß sowohl das sogenannte innere Mein und Dein (der Selbstbesitz meines eigenen Körpers) wie auch das Notrecht nur in der Einleitung erwähnt, jedoch nicht in die Systematik der Rechtslehre selbst aufgenommen werden, vgl. Akademie-Ausgabe VI, 235–236 und 238. Eine inhaltlich wichtige, in der Literatur wenig beachtete Differenz der Hegelschen Rechtslehre zur Kantischen besteht darin, daß Hegel den Selbstbesitz des Menschen in die Rechtslehre einbezieht (Grundlinien der Philosophie des Rechts [1821] Erster Teil); damit treten wie bei Hobbes Probleme der Reflexivität auf, die Kant wie auch die traditionelle Naturrechtslehre zu eliminieren versuchten.

gewaltsamen Bewegung – beide sind in der nichtaristotelischen Physik determiniert durch die gleichen Gesetze. Also ist das Recht auf alles ein Naturrecht des Menschen überhaupt.

Im *Leviathan* wird der Rechtsbegriff in ähnlicher Form negativ eingeführt, und zwar nicht dort, wo er zum ersten Mal definiert wird (Anfang Kap. XIV), sondern im Kapitel zuvor in der Beschreibung der natural condition of mankind: „And from this diffidence of one another, there is no way for any man to secure himself, so reasonable, as anticipation; that is, by force, or wiles, to master the persons of all men he can, so long, till he see no other power great enough to endanger him: and this is no more than this own conservation requireth, and is generally allowed. (OL III: ‚ab omnibus concedi solet')[5] ... And by consequence, such augmentation of dominion over men being necessary to a man's conservation, it ought to be allowed him (Lat.: ‚concedi debet')." Inter arma leges silent – der beliebige Gebrauch aller Dinge zum Zweck der Selbstverteidigung kann nicht verboten werden, er stellt also ein Recht eines jeden dar.

„And for this cause it is rightly said: Natura dedit omnia omnibus ...", schreibt Hobbes in den *Elements* (I, 14, 10; vgl. De cive I, 10), unterläßt es jedoch darauf hinzuweisen, daß bei der Vorstellung eines ursprünglichen Allgemeinbesitzes die Rechtssubjekte selbst nicht auch Gegenstände des Besitzes der andern waren; durch die Ableitung aus der Notwehr und nicht aus einer Gabe Gottes oder der vorsorglichen Natur erstreckt sich das Recht eines jeden über die gesamte Körperwelt einschließlich der menschlichen Körper:[6] Das Hobbessche ius in omnia ist zugleich ein ius in omnes, nämlich ein Recht auf alle, soweit sie materielle Körper sind. Diese Vorstellung folgt einmal aus der skizzierten Ableitung des Ur-Rechts des Menschen; sie läßt sich apriori erschließen aus der Unmöglichkeit, eine qualitative Cäsur zwischen dem Menschen als Naturwesen – d. h. im status naturalis – und der übrigen Natur zu setzen (vgl. das Recht auf Tiere: Elements II, 3, 9), und drittens weist Hobbes auf diesen Tatbestand explizit hin: „For when divers men have right not only to all things else, but to one another's persons ..." (Elements I, 15, 2; vgl. Leviathan XIV, Abs. 4) Der Mensch ist im Naturzustand nicht im ausschließlichen Besitz seiner selbst; auf

---

[5] Hobbes wird an eine extensive Auslegung des Prinzips denken, daß auf Gewalt mit Gewalt geantwortet werden kann, vgl. u. a. Digesten IX, 2, 4 oder 45: „... vim enim vi defendere omnes leges omniaque iura permittunt". Siehe auch H. Grotius, De jure belli ac pacis II, 1, 3.

[6] Ein weiterer Unterschied zwischen der traditionellen Vorstellung des Allgemeinbesitzes und dem Hobbesschen ius in omnia liegt darin, daß der erstere als eine abgeschlossene Gütermenge betrachtet wurde; bei Grotius etwa bildet sich das meum und tuum heraus, sobald zu der Gabe der Natur oder Gottes die eigenen Produkte der Menschen treten (vgl. R. Brandt, Eigentumstheorien von Grotius bis Kant [1974] 39–40); Hobbes' ius erstreckt sich sogleich auf einen unbegrenzten Bereich möglicher Güter. Neben dieser Differenz von Geschlossenheit und Unbegrenztheit des Allgemeinbesitzes ist der Zweck der Objekte verschieden: die traditionelle communio primitiva bezog sich auf die Dinge als Mittel der Befriedigung von natur- oder gottgegebenen Bedürfnissen, bei Hobbes sind die Dinge Mittel zur Abwehr der von Menschen erzeugten Gefahr; der Gedanke an die Befriedigung leiblicher Bedürfnisse spielt bei der Rechtsbegründung auf rein intersubjektiver Basis keine Rolle.

„seinen" Körper und dessen Handlungen haben alle andern Menschen, anonyme Naturdinge wie die Tiere, den gleichen Anspruch wie „er".[7]

Der Rechtsbegriff ist also zunächst völlig leer; er ist so leer wie die Rede vom Recht eines Tieres auf seine Beute oder das Recht eines Steines, den Bewegungsgesetzen zu folgen. Der Rechtsbegriff kann nach Hobbes erst dann Realität gewinnen, wenn der leere Rechtstitel auf alles negiert wird; der erste Schritt zur Rechtsverwirklichung ist wiederum negativ: der Verzicht auf das als solches bedeutungslose Recht auf alles. Erst im „lay down this right to all things" (Leviathan XIV, Abs. 5) wird die Voraussetzung geschaffen, dem unbestimmten Namen des Rechts einen bestimmten Inhalt zu geben.

Das Ziel des Rechtsverzichts kann nicht die Herstellung eines res-nullius-Zustandes sein (jeder muß naturnotwendig beliebige Dinge zur naturellen Selbstverteidigung gebrauchen, dieser Gebrauch konnte ihm nicht verboten werden), sondern das Ziel ist die Ausgrenzung von Dingbereichen (einschließlich der je eigenen Körper) zum eigenen willkürlichen Gebrauch; der Verzicht auf das indefinite Alles wird nur geleistet mit dem Zweck des Erwerbs eines bestimmten Gegenstandssubstrats (vgl. bes. De cive II, 3: „. . . that this right of all men to all things, ought not to be retained, but that some certain right ougth to be transferred, or relinquished"). Dieser Erwerb wird wiederum negativ definiert dadurch, daß er den Bereich bezeichnet, in dem alle andern keinen Widerstand leisten wollen.

Eine bloß vertragliche Vereinbarung zur Ausgrenzung eines meum und tuum ist nach den genannten Prämissen nicht hinreichend, um das bellum omnium in einen Frieden aller zu verwandeln, es bedarf *eines* Rechtsbestimmungs- und -sicherungswillens und -vermögens. Hobbes gelangt zu diesem Willen wieder auf dem Weg der bloßen Negation; nach dem indefiniten Verzicht aller andern auf ihr ursprüngliches Recht kann er sein Recht jetzt real ausüben. Die sovereign power, schreibt Hobbes in den Elements, „consisteth in the power and the strength that every of the members have transferred to him from themselves, by covenant . . . to transfer a man's power and strength, is no more but to lay by or relinquish his own right of resisting him to whom he so transferreth ist" (I, 19, 10). Mit der letzten Erklärung nimmt Hobbes ein vorher expliziertes Naturrechtstheorem auf, gemäß dem beim transfer kein neues Recht geschaffen wird; es wird nur darauf verzichtet, dem Adressaten des transfer-Akts innerhalb eines Teils der omnitudo iuris naturalis eines jeden Widerstand zu leisten: „To transfer right to another, is by sufficient signs to declare to that other accepting thereof, that it is his will not to resist, of hinder him, according to that right he

[7] Wenn es Elements II, 4, 1 heißt: „. . . every man by the law of nature, hath right or propriety to his own body", so zeigt der Rückverweis von Hobbes auf I, 17, 2, daß diese Aussage nicht gegen ein ius omnium in omnes spricht; es heißt dort: „As it was necessary that a man should not retain his right to every thing, so also was it, that he should retain his right to some things: to his own body (for example) the right of defending . . ." – das Recht der Notwehr ist unveräußerlich, dies Recht stiftete aber, wie sich zeigte, zugleich ein Recht auf den Körper (und die Handlungen) aller andern.

had thereto before he transferred it. For seeing that by nature every man hath right to every thing, it is impossible for a man to transfer to another any right that he had not before." (I, 15, 3) Es gibt keine Rechtsschöpfung, sondern nur eine Rechtsbestimmung (aus der omnitudo iuris) und eine Rechtsrealisierung. Erst im *Leviathan*, so wird sich am Schluß zeigen, entwickelt Hobbes die Idee einer bewußten Rechtskreativität des Menschen.[8] Die eben aus *Elements* I, 19, 10 zitierten Sätze erscheinen nicht dort, wo die sovereign power eingeführt wird – die literarische Einführung geschieht zunächst nicht auf dem Weg der Negation, sondern folgendermaßen: es bedürfe einer common power, „by the fear whereof they may be compelled both to keep the peace amongst themselves, and to join their strenghts together, against a common enemy. And that this may be done, there is no way imaginable, but only union; which is defined chapt. 12, sect. 8 to be the involving or including the wills of many in the will of one man, or in the will of the greatest part of any one number of men, . . ." (I, 19, 6) Hobbes verweist auf I, 12, 8, wo die union definiert wird: „When many wills are involved or included in the will of one or more consenting, (which how it may be, shall be hereafter declared) then is that involving of many wills in one or more called UNION." Diese Erklärung liegt vor der Erörterung des Begriffs des Naturrechts und Naturgesetzes und ist gänzlich unabhängig von ihr. Der in Klammer beigefügte Satz „(which how it may be, shall be hereafter declared)" gibt den Vorverweis auf die Realisierung dieser unio auf der Grundlage der Naturgesetze in I, 19. Das „how it may be" erklärt Hobbes, wie wir schon sahen, durch den naturgesetzlich notwendigen Rechtsverzicht in Form des transfer. Aus diesem Rechtsverzicht folgt der Gehorsam, nämlich „to do those actions, which the said man or council (sc. der Souverän) shall command them to do; and to do no action which he or they shall forbid, or command them not to do" (I, 19, 7). Und wenn Hobbes an späterer Stelle in den *Elements* sagt: „. . . yet there is no meum and tuum belonging to any of them (sc. den servants, praktisch = Bürgern) against the master himself, whom they are not to resist, but to obey all his commands as law" (II, 3, 4), so ist das „but" ein explikatives, das not resist impliziert den völligen Gehorsam in der oben erklärten Form. So kann Hobbes in einem kontinuierlichen chain of reasoning vom ursprünglichen Naturrecht zur souveränen Staatsgewalt gelangen; das entscheidende Vermittlungsstück zwischen negativem Verzicht und positivem Gehorsam ist die Verzichts- und damit Gehorsamserklärung bezüglich der eigenen Person. Sie ist der Schnittpunkt, an dem die bloße Negation umschlägt in eine neue positive Qualität, an dem der natürliche Mensch, der als einziger das ius in omnia behält, zur künstlichen Person[9] wird, die alle andern verkörpert.

---

[8] M. Riedel (1969) übersieht diese Entwicklung der Hobbesschen Theorie.

[9] Der „body politic" wird schon in den *Elements* und *De cive* als Person gefaßt, vgl. Elements I, 19, 8; „person politic", Elements II, 5, 1; „But although every city be civil person . . .", De cive V, 10; s. auch § 9, §12. Zu den vielfältigen Vorformen der Hobbesschen Konzeption des body politic und der person vgl. L. Schnorr v. Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person I (1933); dieser erste und einzige Band behandelt die juristische, philosophische und literarische Tradition der corpus-Vorstellung 147–216, zum Begriff der persona vgl. 52–58.

Hiermit ist der Vertrag ein Gebilde aus zwei Komponenten: er wird als positive Willenseinheit eingeführt und dann zurückgeführt auf das bloß negative not to resist, das einzig naturrechtlich ableitbar war. Der Souverän ist einerseits die künstliche imaginäre Person der Einheit aller, zum andern ist er nur der natürliche Mensch, der als einziger sein ursprüngliches Naturrecht verwirklicht.

Die gleiche Gedankenstruktur finden wir in *De cive:* um zum Frieden zu gelangen, „it is requisite that, in those necessary matters which concern peace and self-defence, there be but one will of all men. But this cannot be done, unless every man will so subject his will to some other one, to wit, either man or council, that whatsoever his will is in those things which are necessary to the common peace, it be received for the wills of all men in general, and of every one in particular." (V, 6) Die Willensunterwerfung jedoch wird zurückgeführt auf das not to resist: „This submission of the wills of all those men to the will of one man, or one council, is then made, when each one of them obligeth himself by contract to every one of the rest, not to resist the will of that one man, or council, to which he hath submitted himself; that is, that he refuse him not the use of his wealth and strength against any others whatsoever (for he is supposed still to retain a right of defending himself against violence) and this is called union." (V, 7) Hobbes identifiziert die positive Befehlsausführung mit dem negativen Verzicht auf Widerstand und erreicht damit eine kontinuierliche Ableitung des einheitlichen künstlichen Staatswillens aus der Summe der Verzichtserklärungen.

Auch der *Leviathan* bringt für den hier verfolgten Gedanken im Prinzip nichts Neues; es wird jedoch eine neue Rechtsfigur für den Staatsvertrag eingeführt, die Hobbes zunächst eine andere Darstellungsform der Theorie ermöglicht. Um diese zu verstehen, bedarf es einer kurzen Analyse des Kapitels XVI „Of Persons, Authors, and things Personated"; eine bestimmte Idee, die der Autor verfolgt, läßt sich nur der Disposition des Kapitels entnehmen.

Der Titel selbst enthält eine Dreiteilung; von der Person handeln die Absätze 1–3, vom author Absatz 4–8, und das übrige müßte dann von den things personated handeln. Folgende Disposition geht aus dem ersten Satz des Kapitels hervor: „A Person, is he, whose words or actions are considered, either as his own, or as representing the words or actions of another man, or of any other thing, to whom they are attributed, whether Truly or by Fiction." Das erste either-or-Glied bezieht sich auf die Absätze 2–8; dann folgt das „any other thing", wobei sich für das „Truly" im Text nur der Anhaltspunkt „The true God may be Personated" findet (Abs. 12), das „by Fiction" steht wörtlich am Anfang von Abs. 9. Wir haben also für die Personifikation von Dingen eine Zweiteilung, by fiction Abs. 9–11, truly Abs. 12 ff. Damit gehört die Personifikation der Menge (Abs. 13 ff.) in die gleiche Rubrik wie die Gottes als eine nicht-fiktive Vertretung von etwas, was nicht selbst Person ist. Es ist essentiell für die Staats- und Religionsvorstellung von Hobbes, daß weder Gott noch die Menge als author der Person fungieren, die sie repräsentiert. Es handelt sich zwar um eine wahre und nicht nur fiktive Vertretung, sie fällt jedoch unter die Rubrik, die im Absatz 4 negativ definiert wird als nicht autorisierungsfähig: „Of Persons Artificiall, some have their words and actions Owned by those whom they repre-

sent" – some, nämlich die Vertreter natürlicher Personen, bei den übrigen – Abs. 9 ff. – kann ein Akt der Autorisierung, des owning, nicht vollzogen werden.

Von den artificial persons, die Nicht-Personen nur by fiction repräsentieren (Abs. 9–11), wird jeweils am Ende der drei Absätze betont, daß eine derartige Repräsentation nur im Staat möglich ist;[10] man darf rückschließen, daß die andern Vertretungsformen Rechtsformen darstellen, die z. B. für die Staatsgründung in Anspruch genommen werden können und nicht erst durch sie ermöglicht werden.[11] Dies bedeutet nicht, daß der Mensch einen naturrechtlichen Anspruch hat, Person zu sein; Hobbes sagt gleich zu Beginn: „A Person, is he, whose words or actions are considered . . ." und wiederholt dieses „are considered" im nächsten Satz. Die Fälle, die dann im folgenden angeführt werden, sind bestimmten zivilrechtlichen Situationen entnommen, in denen vorausgesetzt ist, daß jemand Rechte hat, über die er selbst oder – im Falle der Autorisierung – jemand anders in seinem Namen vertraglich verfügen kann; eine Verknüpfung der person mit demjenigen, der ein Recht auf alles hatte, findet an keiner Stelle statt; das Kapitel hat sowenig mit den vorhergehenden naturrechtlichen Erörterungen zu tun, wie die Definition des Begriffs der union in den *Elements* Bezug nahm auf das ius in omnia oder die laws of nature.

Der Vertrag nun wird folgendermaßen gefaßt: „I Authorise and give up my Right of Governing myself, to this Man, or to this Assembly of Men, on this condition, that thou give up thy Right to him, and Authorise all his Actions in like Manner." (XVII, Abs. 13) Die Folge dieses Vertrages ist: alle words and actions des autorisierten princeps werden zwar durch ihn physisch vollzogen, die causa moralis ist jedoch jeder einzelne selbst; Souverän und Bürger stehen einander nicht als verschiedene Personen gegenüber, sondern sind identisch in der Weise, wie meine Hand mit mir identisch ist; dadurch, daß sie meine Hand ist,

---

[10] Hobbes gibt als Grund an, daß ownership bei Sachen (Abs. 9) und dominion bei potentiellen Menschen (Abs. 10) – zur Zweiteilung vgl. Abs. 4! – und außerdem die Anerkennung von Idolen als existenter erst im Staat möglich ist. Die Unterscheidung von actor und representative, die Gauthier 1969, 122–123 in diesem Zusammenhang macht, ist nicht zutreffend; vgl. die Formulierung „things . . . cannot . . . give Authority to *their* Actors" (Abs. 9), die der Meinung Gauthiers widerspricht, nur ein Eigentümer könne einen actor haben.

[11] Dies gilt auch für die Repräsentation der Menge; Tönnies unterläuft ein Fehler, wenn er schreibt, Hobbes habe „in dem eingeschalteten wichtigen 16. Kapitel, das den ersten Teil des Werkes über den Menschen beschließt und zum zweiten Teil ‚Of Commonwealth' nur hinüberleitet, das Majoritätsprinzip ausdrücklich . . . naturrechtlich zu begründen versucht" (Studien [s. Anm. 16] 348–349; vgl. ders., Thomas Hobbes. Der Mann und der Denker [²1912] 195) und diese Begründung dann Anfang Kap. XVIII so benutzt, daß dort eine vorstaatliche Versammlung (und nicht mehr, wie in den *Elements*, eine schon staatliche Demokratie) mehrheitlich einen Repräsentanten wählt; Tönnies übersieht einmal, daß das Prinzip, „the voice of the greater number, must be considered as the voyce of them all" (Leviathan XVI, Abs. 15) schon in den *Elements* als vorstaatlich angenommen wird, vgl. z. B. den Rückverweis I, 19, 6, zum andern wird im Kap. XVIII, Abs. 1 gerade nicht hiervon Gebrauch gemacht, sondern es wird neu eingeführt die Möglichkeit, daß ich denjenigen autorisiere, für den sich die Mehrheit entschließt; es kann also hier eine natürliche Person vertreten werden von einer artificial person, ohne daß die erstere sie dazu namentlich autorisiert hat – dieser Fall wird in Kap. XVI nicht erwähnt (der Fall also, in dem sich de facto alle Staatsbürger paradoxerweise befinden).

will sie alles, wozu ich sie nötige (ausgenommen die Handlungen unwillkürlicher Reflexe). Es ist damit apriori unmöglich, daß dem Bürger Unrecht geschieht – volenti non fit iniuria. Und umgekehrt ist der Bürger für keine der ihm befohlenen Handlungen moralisch verantwortlich: er ist bloße causa naturalis, der Souverän allein kann im Staat noch causa moralis sein (vgl. bes. XLII, Abs. 11 und Abs. 106; zurückgehend auf XVI, Abs. 7). „This done, the Multitude so united in one Person, is called a Common-Wealth, in latine Civitas" fährt Hobbes an der oben zitierten Stelle des Kapitels XVII fort. Durch die einzelnen Vereinbarungen der Autorisierung wird die Menge in der autorisierten Person eine kollektive Einheit; sie ist sonst sowenig rechtlich real wie Gott außerhalb der drei Repräsentationsformen Moses – Jesus – Apostel: eine Berufung auf die Menge in politischer Hinsicht steht auf gleicher Ebene wie die Berufung auf eine göttliche Inspiration außerhalb der Staatskirche.[12]

Im Prinzip erfahren wir hiermit vorerst nichts Neues – auch in den früheren Fassungen war die Menge als solche rechtlich nicht existent, auch die submissio des Willens aller unter den einen Willen des Souveräns führte dazu, daß die moralische Identität des einzelnen erst im und durch den Souverän gegeben war; und wie in den früheren Fassungen wird auch im *Leviathan* die naturrechtlich nicht eingeführte Willenseinheit auf das Naturrecht zurückgeführt und damit, so muß man annehmen, rechtlich möglich. „I Authorise and give up my Right of Governing my self, to this Man . . .", lautet die Formel; der Verzicht auf die Selbstbestimmung meiner körperlichen Handlungen ist das rechtliche explicans der Autorisierung. So steht das transferre oder conferre neben dem neuen authorize, und auch in den weiteren Ausführungen im *Leviathan* werden beide Formen promiscue gebraucht (vgl. z. B. Kapitel XIV, Abs. 11–14).[13]

Der Vertrag, soweit er bisher betrachtet wurde, ist wesentlich gerichtet auf den Nachweis der naturrechtlichen Möglichkeit der friedlichen Vereinigung einer sich sonst zerstörenden Menschenmenge. Die Vereinigung ist möglich, wenn alle auf ihr ius in omnia et omnes zugunsten eines Dritten verzichten; im Verzicht liegt, wie sich zeigte, nicht nur die Abstinenz von allen äußeren Sachen (soweit dies physisch möglich ist und also naturgesetzlich geboten sein kann), sondern auch die von willkürlichen Handlungen des eigenen Körpers; im letzteren Ver-

---

[12] Es ist also falsch zu sagen: „Dans l'état civil, l'auteur responsable et authentique, c'est le peuble" (R. Polin 1953, 232) – die Menge oder das Volk ist niemals Autor der Person, durch die sie repräsentiert wird, s. oben die Ausführungen zu Kapitel XVI. – W. H. Schrader, Klugheit und Vernunft, in: Philosophisches Jahrbuch 82 (1975) 309–322, versucht zu zeigen, daß der Begriff des autorisierten Repräsentanten die „Konstruktion jenes Punktes (erlaubt), der dadurch gekennzeichnet ist, daß in foro externo aus Überlegung genau das getan werden kann (bzw. wird), was aufgrund der Naturgesetze moralisch gefordert ist" (320). Aber Schrader zeigt nicht, daß diese vermeintliche Koinzidenz von Klugheit und Vernunft bei den früheren Fassungen nicht vorliegt, er tritt also nicht den Beweis seiner Behauptung an, erst der *Leviathan* könne beanspruchen, „eine Theorie zu sein, die zur Herstellung (?) vernünftiger Praxis anleitet" (320).

[13] Es ist für das Verständnis von Hobbes essentiell, die Fortführung der transfer-Konstruktion im *Leviathan* zu begreifen; wird dies vernachlässigt, muß Hobbes zu einem Autor verkommen, der nicht weiß, was er schreibt – „Hobbes begins by failing to notice the problem", heißt es bei Gauthier in der einschlägigen Erörterung (a. a. O. 146).

zicht liegt die Erklärung, den positiven Direktiven zu gehorchen, die der Souverän gibt.

Dieses Ergebnis ist nur vorläufig; es wird sich im folgenden zeigen, daß die Textbasis der bisherigen Interpretation einseitig war; die folgenden Betrachtungen werden zu einer gewissen Modifikation des oben Dargelegten zwingen.

Es wurde im bisherigen Durchgang das Autorisierungstheorem als praktisch gleichwertig mit der schon bekannten Vorstellung von unio und submissio behandelt. Tatsächlich jedoch tritt mit dem Kapitel „Of Persons, Authors, and things Personated", ein neuer Gedanke ins Spiel ein – erst mit dieser Vorstellung der dramatis persona wird die Hobbessche Staatsphilosohie zu einem Barockstück. Der „Leviathan", in dem die civitas ihre allegorische Bedeutung und damit sich selbst findet; das vom Autor dem Buch vorangestellte Emblem des homo magnus, des artifiziellen corpus iuris, in dem die natürlichen Körper der Bürger vernichtet und erhoben sind – das ist der Sinnhorizont, den erst die dritte Fassung ans Licht bringt. Das XVI. Kapitel ist das Zentrum dieser neuen Rechtssemantik; so wie die materiellen Dinge nach Hobbes erst im künstlichen Sprachzeichen erkennbar und kalkulierbar werden, so ist der Mensch erst Bürger durch den magischen Akt der Personifikation, in der Maske wird und verliert er sich selbst. Erst im *Leviathan* faßt Hobbes den Übergang von der Natur zur Kunst, vom status naturalis zum status civilis als die Schaffung symbolischer Bedeutungen aus der bedeutungslosen Materie; sie ist nichts vor dem, was sie bedeutet, so wie Gott und Volk außer ihrer symbolischen Repräsentanz nicht sind.[14]

Aber dies sind Paraphrasen; Hobbes selbst wollte keine barocke Allegorie schaffen, sondern ein Problem lösen; will man die mens autoris bestimmen und nicht über sie reflektieren, so wird man den Punkt aufzeigen müssen, der Hobbes dazu nötigte, über die Konzeption der vierziger Jahre hinauszugehen. Diese Aufgabe zu lösen ist der bisherigen Hobbes-Forschung nicht gelungen.

II.

Es wurde schon eingangs darauf hingewiesen, daß zunächst im I. Teil eine Vertragsform zugrunde gelegt wird, die man als Grundvertrag bezeichnen kann; die Verträge, mit denen die eigentlichen Staaten inauguriert werden, sind nicht identisch mit diesem Vertrag.

Diese These nun läßt sich durch eine ganz äußerliche Gliederung des Stoffes beweisen, eine Gliederung, die Hobbes selbst in allen Texten gibt und die von jeder Interpretation unabhängig ist.

In den drei einschlägigen Schriften findet sich folgendes Grundschema: 1) Der (von Hobbes nicht so bezeichnete) Grundvertrag, Elements I, 19; De cive II, 5; Leviathan XVII; am Ende der Darstellung findet sich jeweils ein Hinweis dar-

[14] Zum Problem der Trennung von materieller Wirklichkeit und rechtlicher Repräsentanz vgl. Vf., Dichotomie und Verkehrung. Zu Marx' Kritik des Hegelschen Staatsrechts, in: Hegel-Studien 14 (1979).

auf, daß es zwei Möglichkeiten der Staatsgründung gibt, eine natürliche (bzw. by acquisition) und eine durch Institution. 2) Die institutio eines Staats, verbunden mit der Erörterung des Rechts des Souveräns (Elements II, 1; De cive II, 6; Leviathan XVIII). 3) Die verschiedenen Formen des commonwealth by institution, eine Spezifikation also des in 2 allgemein behandelten Staatstyps (Elements II, 2; De cive II, 7; Leviathan XIX). 4) Die acquisitio eines Staats (Elements II, 3 ff.; De cive II, 8 ff.; Leviathan XX).

Die Aufteilung möglicher Staatsgründungen by instiution und by acquisition wird von Hobbes immer als eine vollständige Disjunktion behandelt;[15] wie die Ankündigung jeweils am Ende von 1 und die Dispositionen von Elements II, 3, 1 und De cive II, 8, 1 zeigen, fällt der erste Vertrag nicht in den Bereich dieser Disjunktion; er kann nach dem dihairetischen Schema nur die Funktion eines Protovertrags haben, in dem vermutlich die Metaregeln der beiden Realverträge angegeben werden.

Die These also, daß der bisher angezogene Vertrag nicht eigentlich einen Staat inauguriert, sondern den beiden einzig möglichen Staatsverträgen vorgelagert ist, läßt sich vor aller vielleicht strittigen Interpretation durch die von Hobbes explizit angeführte Gliederung des Stoffes beweisen.[16]

Wir können hiermit übergehen zur Einzelanalyse der drei Verträge und ihres Verhältnisses, um dann erneut die Frage nach dem Bezug von Rechtsverzicht und Herrschaftsrecht zu stellen. Wenden wir uns zunächst den *Elements* zu. In ihnen findet sich eine Formulierung des Grundvertrags, die präzise und zugleich äquivok ist, weil sie sich auf beide Staatsverträge beziehen läßt: „The making of union consisteth in this, that every man by covenant oblige himself to some

---

[15] Neben dieser Disjunktion gibt es folgende triadische Gliederung: „Of three ways by which a man becometh subject to another . . . namely voluntary offer, captivity and birth." (Elements II, 4, 1) Aber die beiden letzteren Formen werden zusammengefaßt unter dem Titel der natürlichen Erwerbung, vgl. u. a. Leviathan XVII letzter Absatz. Die Dreigliederung möglicher Staatsentstehung by natural force, by war oder by institution wird in der Tradition weitergeführt und gibt das Gliederungsschema des ersten Buches von Rousseaus Contrat Social (I, 2: Des premières sociétés, handelt von der nature supérieure; I, 3: Du droit du plus fort; I, 4: De l'esclavage, handelt von einer rechtlich nicht möglichen Unterwerfung durch Vertrag).

[16] F. Tönnies weist nur kurz auf diese triadische Struktur in der Abhandlung Die Lehre von der Urversammlung, jetzt in: Studien zur Philosophie und Gesellschaftslehre im 17. Jahrhundert, ed. E. G. Jacoby (1975) 331–352 (349); er beschränkt sie fälschlich auf den *Leviathan*. Bezüglich der *Elements* nimmt Tönnies entsprechend an, Hobbes ändere seine Auffassung beim Übergang von I zu II: „Diese Konstruktion wird freilich schon im 2. Kapitel (El. P. II, Ch. 2, 2) modifiziert . . ." Thomas Hobbes. Der Mann und der Denker [²1912] 197) – M. M. Goldsmith, Hobbes' Science of Politics (New York–London 1966) schreibt bezüglich des Leviathan Kap. XVII: „Unfortunately this is not the only formulation of sovereignty by institution" (160), eine Formulierung, die dann von F. S. McNeilly, The Anatomy of Leviathan (New York 1968) ebenfalls benutzt wird: „In Leviathan Hobbes unfortunately gives two different accounts of the precise terms of this covenant." (219) Hobbes bezeichnet den ersten Vertrag niemals als Institutionsvertrag, wie Goldsmith unterstellt, sondern in allen Versionen immer nur den zweiten. Goldsmith meint, der zweite Vertrag sei von Hobbes versehentlich aus einer früheren Fassung übernommen worden (161). Tatsächlich jedoch müßte man eine Textlücke annehmen, wenn er nicht im Kap. XVIII erschiene.

one and the same man, or to some one and the same council, by them all named and determined, to do those actions . . ." (I, 19, 7; zum Fortgang des Textes s. o.) Wird der covenant zwischen Untertan und Herrscher oder zwischen den künftigen Untertanen geschlossen, ein jeder mit jedem? Es entspricht der Intention des Textes, daß beide Auffassungen möglich sind, und tatsächlich ist der Wortlaut äquivok, er kann von der subjectio, er kann auch von der vertraglichen Vereinbarung der künftigen Bürger sprechen. Eine dann folgende Wendung ist eindeutig auf den omnilateralen Vertrag der künftigen Untertanen bezogen, während die Formulierung: „. . . yet when a man covenanteth to subject his will to the command of another, he obligeth himself to this, that he resign his strength and means to him, whom he covenanteth to obey" wieder dazu einlädt, an die unmittelbare subjectio zu denken.[17] So lassen sich, wenn auch mit einiger Mühe, die Formen beider eigentlichen Staatsverträge im Grundvertrag wiedererkennen.

Beim Institutionsvertrag kennzeichnet Hobbes zunächst den rechtlichen status der versammelten Menge, die den Staat gemeinsam gründen will: sie hat keine rechtliche Einheit und entsprechend ist in ihr das Recht eines jeden auf alles nicht aufgehoben (II, 1, 2). Der erste Schritt, der die Versammelten ihrem Ziel näher bringt (und es sie gleich erreichen läßt), ist die Einigung auf die Staatsform, sei es der Demokratie, in der die Entscheidungsbefugnis bei der Mehrheit aller liegt, der Aristokratie, in der die Mehrheit einer bestimmten Gruppe entscheidet, oder der Monarchie – „And this done, they are united" (II, 1, 3). Da die hier genannte Einigung, so muß man Hobbes' weiteren Gedanken interpretieren, die Einigung auf das Mehrheitsprinzip voraussetzt, so ist die Versammlung, die über die Staatsform entscheidet, schon im Zustand der Demokratie: „Democracy precedeth all other institution of government" (II, 2, 1)[18] – eine etwas kühne Behauptung, wenn man sie nicht nur auf die Entscheidungsstruktur bezieht, denn die Versammlung bleibt, sie mag sich einigen worauf sie will, immer nur eine bloße Menge ohne rechtlichen Status, wenn nicht eine Exekutive die Sicherheit der Teilnehmer garantiert – „Covenants agreed upon by every man assembled for the making of a common-

[17] So scheint Tönnies den Vertrag zu interpretieren: „In der frühesten Fassung (El) war die Sache verhältnismäßig einfach: . . . (Einigung) kommt zustande dadurch, daß ein jeder diesem einen Manne oder dieser Versammlung (die sie alle nennen und bestimmen) sich verpflichtet, die Handlungen zu tun . . ." (1912, 196) – also eine direkte vertragliche Vereinbarung von Bürger und Herrscher, die für den Staat by institution ausdrücklich abgelehnt wird (Elements II, 2, 2 und 7, für die Monarchie gilt das gleiche wie für die hier angeführten Formen der Demokratie und Aristokratie). – Wie Tönnies liest auch D. P. Gauthier, 1969, 102: „. . . every man obliges himself to some man or council – the prospective sovereign – to do what he commands . . .", er sieht einen Vertrag des mutual agreement der künftigen Bürger erst in der späteren Fassung; Gauthier vernachlässigt jedoch schon die Ausführungen von Hobbes in § 11 von Elements I, 19.

[18] Tönnies schreibt: „Demokratie geht jeder andern Staatsform (er [sc. Hobbes] sagt ‚Institution von Regierung') zeitlich voraus" (Die Lehre von der Urversammlung, a. a. O. 344); Hobbes schränkt korrekt ein: jeder Staatsform by institution (und nicht by acquisition!), Tönnies dagegen hat die Struktur des Vertragssystems nicht bemerkt und verallgemeinert die Hobbessche Aussage in unzulässiger Weise.

wealth, and put in writing without erecting of a power of coercion, are no reasonable security for any of them that so covenant, nor are to be called laws; and leave men still in the estate of nature and hostility" (II, 1, 6). Es ist daher konsequent, wenn Hobbes in *De cive* schreibt, diejenigen, die sich trafen „with intention to erect a city, were almost in the very act to meeting, a democracy" (II, 7, 5) und dann eine entsprechende Bezeichnung im *Leviathan* ganz unterläßt. Die Sachaussage ist jedoch in allen drei Versionen die gleiche: die erste Entscheidung der Institutionsversammlung ist die über einen Mehrheitsentscheid bezüglich der dann endgültig zu wählenden Staatsform – mehr kann Hobbes auch in den *Elements* nicht gemeint haben. Aber schon mit der Möglichkeit der Demokratie überhaupt wird die in Teil I gekennzeichnete Herleitung des Herrscherrechts aus dem Rechtsverzicht der Bürger nicht mehr anwendbar für alle Staatsformen: der Bürger verzichtet im Institutionsvetrag auf sein unumschränktes Naturrecht, er kann also in seiner Funktion als Souverän nicht mehr auf dieses Recht zurückgreifen! Doch dazu später.

Der zweite der beiden möglichen eigentlichen Staatsverträge, bei dem das commonwealth durch acquisitio inauguriert wird, ist schon im Fall einer bilateralen Herr-Knecht-Beziehung gegeben (Elements II, 3, 2), das gleiche gilt für die Herrschaft über Kinder. Der eine Teil verzichtet auf sein jus in omnia et omnes, der andere Teil macht von diesem Recht Gebrauch und hat damit ein Recht auf den absoluten Gehorsam. Hier trifft also die im Teil I gegebene Erklärung des Verhältnisses von Rechtsverzicht und Gehorsam problemlos zu.

In *De cive* lassen sich kaum Änderungen gegenüber den *Elements* entdecken. Der Grundvertrag ist wieder mit großer Anlehnung an den Institutionsvertrag formuliert. Wenn Hobbes als Inhalt des Vertrages eines jeden mit allen andern künftigen Untertanen angibt „not to resist the will of that one man, our council, to which he hath submitted himself (cui se submiserit)" (II, 5, 7), so schneidet er die Prozedur über die submissio, wie sie bei der institutio stattfindet, ab und stellt den Adressaten des Rechtsverzichts als schon gegeben hin, als sei die submissio auch ohne diese Einigung möglich (so auch in II, 5, 8); hierin kann eine Rücksicht auf den Erwerbsvertrag liegen. Die Kontamination der beiden im Grundvertrag angelegten Möglichkeiten einer konkreten Staatsgründung ist, so scheint es, hier nicht besser gelungen als in den *Elements*.

Auch im *Leviathan* ist es schwer, die Eigenständigkeit des Grundvertrages besonders gegenüber dem Institutionsvertrag zu erkennen, auch hier nimmt Hobbes reziproke Verträge der künftigen Bürger untereinander an, und wieder schließen gewisse Formulierungen einen direkten Akt des Rechtsverzichts und der Autorisierung nicht aus. Im Erwerbsvertrag findet sich eine Änderung gegenüber den früheren Fassungen, die eine Annäherung an den Institutionsvertrag impliziert. Hobbes schreibt: „A Commonwealth by Acquisition, is that, where the Soveraign Power is acquired by Force; And it is acquired by Force, when men singly, or many together by plurality of voyces, for fear of death, or bonds, do authorise all the actions of that Man, or Assembly, that hath their lives and liberty in his Power" (XX, Abs. 1): hier also die Möglichkeit, daß der submissio eine Einigung der Bürger vorausgeht!

Das Ergebnis der vorhergehenden Analyse wurde schon oben angedeutet: Die assembly einiger oder aller Bürger als Staatsform des Institutionsvertrags läßt sich nicht mehr naturrechtlich begründen. Zwar verzichten alle Bürger auf ihr ius in omnia, wie es das Naturgesetz will, aber es gibt kein Naturrecht mehr, das als Herrscherrecht in das Vakuum stößt – Demokratie und Aristokratie schließen den lupus intra muros aus.

Wenn das Herrscherrecht nicht naturrechtlich fundiert sein kann, so bleibt als Alternative einzig die künstliche Schaffung eines derartigen Rechts.

Hobbes scheint der Meinung zu sein, daß die Willenseinheit, wie sie in den *Elements* und in *De cive* konzipiert ist, nur dadurch realisiert werden kann, daß ein Rechtsverzicht geleistet wird und diesem Rechtsverzicht dann positiv das verbleibende Naturrecht des Herrschers korrespondiert. Wenn diese Annahme zutrifft, dann gibt es in den beiden frühen Fassungen ein theoretisches Vakuum: der Institutionsvertrag ist unvollständig, das Herrscherrecht ist in ihm nicht durch den Rechtsverzicht gedeckt. Anders im *Leviathan:* Die Autorisierung kann zwar naturrechtlich auf das transfer zurückgeführt werden, aber sie muß es nicht, durch sie kann völlig neu und künstlich ein Recht der Vertretung und damit der Herrschaft kreiert werden. Hier also liegt, wenn die Überlegungen zutreffen, der Grund, warum Hobbes seine Staatstheorie durch das Lehrstück der Autorisierung ergänzt.[19]

---

[19] Es wird kaum möglich sein, den hier vorgetragenen Gedanken durch den Nachweis einer Kritik an Hobbes' früher Staatstheorie zu stützen; so tragen die Hinweise auf *De Cive* in der Korrespondenz von P. Marin Mersenne, Bd. XI und XII (Paris 1970 und 1972, s. Indices) zur Klärung des Ursprungs der Autorisierungstheorie nichts bei. Auf Mersenne machte mich freundlicherweise Herr Dr. E. G. Jacoby (†) aufmerksam.